

EINGANG GR 11. Sep. 2013		
GRG Nr.	12	17021 158

**SVP-Fraktion des Grossen Rates
des Kantons Thurgau**

Ruedi Zbinden
Märwilerstrasse 4
9517 Mettlen

Brigitte Schönholzer
Bleiken 35
8583 Sulgen

Marcel Schenker
Spechtweg 9
8500 Frauenfeld

+54

Motion „Volksschule ohne Parallelgesellschaft“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, dem Grossen Rat für eine Änderung des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11) einen formulierten Entwurf zu unterbreiten, mit folgendem Inhalt:

Die Schulgemeinden können im Rahmen einer Kleiderordnung Vorschriften erlassen, welche bestimmte Bekleidungen und das Tragen von Symbolen untersagen. Insbesondere dürfen sie es Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern untersagen, Bekleidungen und Symbole zu tragen, welche mit der Wahrung des Religionsfriedens, der politischen Neutralität der Schule und der Gewährung der Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern nicht vereinbar sind. Dazu gehören religiös begründete Kleidungsstücke, welche den Kopf ganz oder teilweise bedecken, sowie Kleidungsstücke die provozieren und den Schulalltag stören.

Begründung

Die politische und religiöse Neutralität der Schule, die Gleichstellung von Mann und Frau und das Bestreben, die Entstehung von Parallelgesellschaften zu verhindern, gebieten es, dass der Schule die gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stehen, damit sie ihren Erziehungsauftrag wahrnehmen kann. Besondere Probleme bereiten, provozierende Symbole und Kleidungsstücke sowie das Tragen von Kopftüchern im Unterricht. Selbst namhafte Vertreterinnen und Vertreter des Islams sind der Ansicht, das Kopftuch sei ein Symbol gesellschaftlicher Unterdrückung der Frau. Zwei muslimische Mädchen dürfen dennoch in der Thurgauer Gemeinde Bürglen weiterhin mit dem Kopftuch zur Schule. Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Gemeinde abgewiesen. Es kam zum Schluss, die Anordnung eines generellen Verbots zum Tragen des Kopftuchs in der Schule müsste in einem formellen Gesetz geregelt werden. Dies ist im Kanton Thurgau nicht der Fall.

Das Kopftuch ist nach verbreiteter Ansicht kein religiöses Symbol, weshalb die Glaubensfreiheit nicht oder nur in vertretbarem Ausmass tangiert wird. Es wird indes religiös begründet und wirkt diskriminierend, weshalb es in staatlichen Schulen nicht tolerierbar ist. Die Sicherung des Religionsfriedens an den Schulen und die Gewährleistung der Gleichstellung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in bestimmten Unterrichtsformen wie Sport erheischen daher einen entsprechenden Zusatz im Volksschulgesetz.

Für die SVP-Fraktion

Ruedi Zbinden

Brigitte Schönholzer

Marcel Schenker

R. Zbinden

B. Schönholzer

M. Schenker

Mettlen, 09.09.2013

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. August 2014

588

GRG NR.	12	MO 21	158
---------	----	-------	-----

**Motion von Ruedi Zbinden, Brigitte Schönholzer und Marcel Schenker vom
11. September 2013
"Volksschule ohne Parallelgesellschaft"**

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motion verlangt die Ergänzung des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) mit einer Bestimmung, wonach die Schulgemeinden im Rahmen einer Kleiderordnung Vorschriften erlassen können, um bestimmte Bekleidungen und das Tragen von Symbolen zu verbieten. Dazu gehören gemäss Motionsbegründung namentlich religiös begründete Kleidungsstücke, die den Kopf ganz oder teilweise bedecken, und Kleidungsstücke, die provozieren und den Schulalltag stören. Die Motion ist eine Reaktion auf das Urteil des Bundesgerichts im Fall Bürglen¹ und bezweckt insbesondere auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Kopftuchverbots an den öffentlichen Schulen.

I. Rechtslage

Das Tragen des Kopftuches durch Schülerinnen, die sich zum Islam bekennen, steht als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses unter dem Schutz der Religionsfreiheit gemäss Art. 15 BV (SR 101). Mit einem Verbot wird somit in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit solcher Schülerinnen bzw. ihrer Eltern als Erziehungsberechtigte eingegriffen. Gemäss dem erwähnten Bundesgerichtsurteil stellt ein generelles Verbot für Schülerinnen, das Kopftuch während des Unterrichts zu tragen, einen schweren Eingriff in das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit dar. Es wirkt sich zudem - entsprechend der täglichen Präsenz in der Schule - massgeblich auf den Lebensalltag der betroffenen Schülerinnen aus. Solche Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie die Voraussetzungen zur Einschränkung von Grundrechten (Art. 36 BV) erfüllen. Sie müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Inte-

¹ BGE 2C_794/2012 vom 11. Juli 2013.

resse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

II. Zur Kopftuchfrage

Das islamische Kopftuch polarisiert, und zwar nicht nur in der Schweiz. Es kann ein Zeichen der Frömmigkeit seiner Trägerin sein, auf ein stark ausgeprägtes Schamgefühl hindeuten, ein Mittel sein, in der Fremde die Verbindung mit der Herkunftskultur und damit die eigene kulturelle Identität aufrecht zu erhalten, oder auch eine politische Bedeutung haben. Die Meinungen zum Kopftuch variieren zwischen strenggläubigen Frauen ebenso wie unter nicht praktizierenden Muslimas. Die Unterschiede ziehen sich quer durch die Familien. Während manche Frauen, darunter auch muslimische, beim Anblick eines Kopftuchs ihre eigene Gleichstellung bedroht sehen, fühlen sich andere nur mit dem Kopftuch frei und ohne Kopfbedeckung nackt und schutzlos.² Das Kopftuch ist aber unbestrittenermassen geeignet, religiöse Auseinandersetzungen zu provozieren. Diese können auch in die Schule getragen werden. Dadurch kann der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gefährdet, zumindest aber erschwert werden. Eine ähnliche Feststellung lässt sich auch bezüglich des Tragens von provozierenden Kleidern und Symbolen durch Schüler und Schülerinnen machen. Dagegen ist der Erlass eines Kopftuchverbots kaum ein geeignetes Instrument, um die von den Motionären gefürchtete Bildung von Parallelgesellschaften zu verhindern. Es zeigt sich, dass vermehrter Druck auf Minderheitengruppen deren Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft eher verstärkt. Ein Verbot des Kopftuchs könnte insbesondere zu einem vermehrten Rückzug aus den öffentlichen Schulen führen, was das Ziel einer verbesserten Integration der betroffenen Mädchen verhindern würde. Ein Kopftuchverbot dürfte zudem kaum zu verankern sein, ohne dass sich damit auch Fragen der Gleichbehandlung aller Religionen stellen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Durchsetzung eines Kopftuchverbots mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird.

III. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

In Schulen, in denen das Tragen von Kopftüchern oder provozierenden Kleidern und Symbolen für Unruhe sorgt, muss die Schulbehörde ein Instrumentarium in der Hand haben, um dies verbieten zu können. Dies ist jedoch nur möglich mit Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um so die Glaubens- und Gewissensfreiheit einzuschränken. Mit einer Änderung des Gesetzes über die Volksschule kann eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche den Schulgemeinden den Erlass von Kleidervorschriften für ihre Schule ermöglicht. Auf dieser Grundlage sollen sie klare und umsetzbare Bestimmungen formulieren können. Es liegt dann in ihrem Ermessen, situationsgerechte Regelungen zu erlassen, die auf ihre Bedürfnisse Bezug nehmen. Solche Bestimmungen können den Jugendlichen und deren Eltern sowie den Schulbehörden und Lehrpersonen die Orientierung erleichtern. Wie bei allen Grundrechtseinschränkungen muss die Schulgemeinde, so sie ein Verbot auf ihrer Stufe verankern will, das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Es müssen insbesondere Umstände vorliegen, die das Verbot als notwendige Massnahme zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs recht-

² NZZ Nr. 171, 26. Juli 2004, S. 21.

fertigen. Anzumerken bleibt ausserdem, dass mangels eines entsprechenden Entscheids unklar ist, ob das Bundesgericht ein entsprechendes Verbot im Falle einer Anfechtung auf dem Beschwerdeweg schützen würde. Der Regierungsrat ist jedoch in dem Sinne bereit, die Motion entgegenzunehmen, als die gesetzliche Grundlage zur Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit geschaffen werden soll - unter Wahrung des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) in der konkreten Anwendungssituation einer Schulgemeinde.

IV. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Claudius Graf-Schelling

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach